

BEMESSUNGSRICHTLINIEN 2025

1. Anerkannte Ausgaben (in Anlehnung an das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [ELG] und das Gesetz des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen)

Dazu gehören:

- 1.1 Betrag für den Allgemeinen Lebensbedarf
- 1.2 Bruttomietzins (einschliesslich Nebenkosten)
- 1.3 Prämien für die Krankenpflegeversicherung (inklusive Prämien für allfällige Zusatzversicherungen)

1.1 Betrag für den Allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs.1 lit a) ELG i.V.m § 16 ZLG)

Anzahl Personen	Lebensbedarf pro Jahr	Lebensbedarf pro Monat (auf- bzw. abgerundet)
Alleinstehende	Fr. 23'090.—	Fr. 1'924.—
Ehepaare	Fr. 34'635.—	Fr. 2'886.—
Für die ersten zwei Kinder je	Fr. 10'815.— ¹⁾	Fr. 901.—
Für zwei weitere Kinder je*	Fr. 7'210.— ¹⁾	Fr. 601.—
Für jedes weitere Kind je**	Fr. 3'605.— ¹⁾	Fr. 300.—

* das heisst für das dritte und das vierte Kind (= 2/3 des Betrages für die ersten zwei Kinder)

** das heisst ab dem fünften Kind (= 1/3 des Betrages für die ersten zwei Kinder)

- 1) Diese Beträge erhöhen sich pro Kind um je Fr. 1'210.--/Jahr (= Fr. 101.--/Monat, aufgerundet), falls das Kind minderjährig ist, oder um je Fr. 2'420.--/Jahr (= Fr. 202.--/Monat, aufgerundet), falls das Kind volljährig ist.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf umfasst grundsätzlich folgende Lebenshaltungskosten (nicht abschliessend):

- Nahrungsmittel (inklusive Getränke)
- Bekleidung (inklusive Schuhe) und deren Pflege
- Energieverbrauch (Elektrizität, etc.)

- Verkehrsauslagen (inkl. Halbtax- oder Generalabonnement), die nicht zur Berufsausübung gehören
- Telefon (inkl. Mobiltelefon und Internet)
- Radio- und Fernsehgebühren; Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, etc.
- Körperpflege (z.B. Coiffeur)
- Hausrat- und Haftpflichtversicherungen
- Vereinsbeiträge, etc.

1.2 Bruttomietzins (einschliesslich Nebenkosten)

In Abweichung zum ELG rechnet der Solifonds den effektiven Bruttomietzins der Genossenschaftswohnung als Ausgabe an. Sollte eine Genossenschafterin/ein Genossenschafter eine für sie/ihn zu grosse und/oder zu teure Wohnung belegen, kann der Solifonds diese Person bitten, nach Möglichkeit eine günstigere Wohnung zu suchen (in erster Linie innerhalb der Genossenschaft). Allerdings ist in diesem Zusammenhang insofern eine gewisse Zurückhaltung geboten, als den persönlichen Verhältnissen der Genossenschafterin/des Genossenschafters (z.B. Verwitwung, Trennung, Scheidung, Verwurzelung im Quartier, Alter und Gesundheit, etc.) angemessen Rechnung zu tragen ist.

1.3 Prämien für die Krankenpflegeversicherung

In Abweichung zum ELG rechnet der Solifonds die effektiv zu bezahlenden Prämien, auch jene für allfällige Zusatzversicherungen, als Ausgabe an. Sollte eine Person vom Kanton für die Grundversicherung Prämienverbilligungen erhalten, werden diese vom Gesamtprämienbetrag abgezogen.

2. Anrechenbare Einkommen

Dazu gehören:

- 2.1 Renten
- 2.2 Einkünfte aus Vermögen
- 2.3 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- 2.4 Ersatzeinkünfte
- 2.5 Ein Teil des Erwerbseinkommens

2.1 Renten

der AHV und der IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen sowie allfällige Leibrenten und Renten privater Versicherungen.

2.2 Einkünfte aus Vermögen

Zinsen, Dividenden, Untermiete (einer Wohnung, eines Zimmers, eines Garagen- oder Abstellplatzes, eines Werkraumes, etc.), usw. Besitzt jemand eine Liegenschaft (z.B. eine Ferienwohnung) wird auch der Eigenmietwert als Einkommen angerechnet.

2.3 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Alimente für Kinder und/oder geschiedene Ehegatten.

2.4 Ersatzeinkünfte

Taggelder der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung.

2.5 Ein Teil des Erwerbseinkommens

Vom jährlichen Nettoerwerbseinkommen werden die effektiven Berufsauslagen (z.B. Fahrkosten, Kosten für auswärtiges Essen, Berufskleider, etc.) und bei Alleinstehenden ein Freibetrag von Fr. 1'000.--/Jahr, bei Ehepaaren ein Freibetrag von Fr. 1'500.--/Jahr abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet.

Nicht als Einkommen werden angerechnet:

- Verwandtenunterstützungen
- öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe
- Hilflosenentschädigungen der AHV, IV oder der Unfallversicherung
- Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung

3. Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit.c) ELG)

Anzahl Personen	Vermögensfreigrenze
Alleinstehende	Fr. 30'000.—
Ehepaare	Fr. 50'000.—
Je Kind	Fr. 15'000.—

Zum Vermögen gehören auch allfällige Rückkaufswerte von Lebensversicherungen.

Werden die genannten Vermögensfreigrenzen überschritten, besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch den Solidaritätsfonds. Dies unabhängig davon, ob die in Ziff. 1 genannten Ausgaben die in Ziff. 2 erwähnten Einkommen übersteigen.

4. Anspruch auf Unterstützung

besteht dann, wenn die in Ziff. 1 anerkannten Ausgaben, die in Ziff. 2 anrechenbaren Einkommen übersteigen und zudem die in Ziff. 3 festgelegten Vermögensfreigrenzen nicht überschritten werden.